

# Antrag 2

**an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend  
vom 14. bis 15. März 2020**

**Antragsteller: Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Osnabrück**

## **Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung**

**Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschließt, dass die Wahl der Delegierten und der Reserveliste für die Bundeskonferenz gemäß § 14 Absatz 7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland an die Diözesanleitung delegiert wird.**

**Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschließt, dass die Wahl der Delegierten und der Reserveliste für die Diözesanversammlung des BDKJ an die Diözesanleitung delegiert wird.**

### **Begründung:**

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die auf der Diözesankonferenz gewählten Delegierten sowie Personen der Reserveliste für die Bundeskonferenz aus unterschiedlichen Gründen verhindert waren. Gleichzeitig gab es Jugendliche und junge Erwachsene, die Zeit und Interesse an der Teilnahme an den Versammlungen hatten, aber nicht delegiert worden waren. Bei dem Verfahren, wie es bis 2016 üblich war, mit der Wahl durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend war es schwierig, die Personen nachzuwählen und damit alle Delegiertenstimmen wahrzunehmen. Die Diözesanleitung trifft sich häufiger und damit entsteht eine größere Flexibilität bei Bedarf Delegierte nachzuwählen. In den letzten zwei Jahren wurde die Wahl der Delegierten an die Diözesanleitung delegiert, dieses hat sich positiv dargestellt. Die gewünschte Flexibilität wurde erreicht und konnte genutzt werden. Dieses soll mit dem vorliegenden Antrag für ein weiteres Jahr fortgesetzt werden.

Gemäß der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland gilt der Beschluss für eine Wahlperiode.

Eine analoge Anwendung für die Diözesanversammlung des BDKJ ist sinnvoll, da auch hier die Problematik der Absagen von gewählten Delegierten und neuen Interessierten besteht.

Auch hier gilt der Beschluss für eine Wahlperiode.

### **Hinweis:**

Für den Beschluss braucht es eine 2/3 Mehrheit der Diözesankonferenz gemäß § 14 Absatz 7 Satzung des Kolpingwerkes Deutschlands.